

# Ala Zhyrmont

## Das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz in der Republik Belarus

Das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz ist eines der wichtigsten Verfassungsrechte, das grundsätzlich natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen garantiert wird. Auch im Hinblick auf die Menschenrechte stellt der Zugang zum Gericht regelmäßig das effektivste Überwachungsinstrument dar. Denn Menschenrechte und Grundfreiheiten sind nur dann in vollem Umfang gewährleistet, wenn sie nicht nur in der nationalen Rechtsordnung verbrieft sind, sondern der Geschädigte im Fall eines Verstoßes auch vor Gericht den Schutz des verletzten Rechts durchsetzen kann. In Art. 60 Verf. wird jedem Menschen „der Schutz seiner Rechte und Freiheiten durch ein kompetentes, unabhängiges und unparteiliches Gericht innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen gewährleistet“. Trotz ihrer Verkündung in der Verfassung werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Realität häufig nicht beachtet.

### I. Grundlagen des gerichtlichen Rechtsschutzes

Gemäß Art. 6 Verf. ist die staatliche Gewalt in die legislative, exekutive und rechtsprechende Gewalt geteilt. Aussagen zur rechtsprechenden Gewalt sind in den Verfassungsbestimmungen des I. Abschnitts „Grundlagen der Verfassungsordnung“, des II. Abschnitts „Persönlichkeit, Gesellschaft, Staat“, des V. Abschnitts „Örtliche Verwaltung und Selbstverwaltung“ sowie im 7. Kapitel des VI. Abschnitts „Staatsanwaltschaft“ zu finden. Im IV. Abschnitt „Präsident, Parlament, Regierung, Gericht“ ist das 6. Kapitel dem „Gericht“ als Träger der rechtsprechenden Gewalt gewidmet. Der Aufbau des Gerichtssystems ist nur rudimentär geregelt. Ausführlichere Bestimmungen über die Grundlagen der rechtsprechenden Gewalt sind im Gesetz über das Gerichtsverfahren und den Status der Richter von 1995<sup>2</sup>, dem Gesetz über das Verfassungsgericht von 1994<sup>3</sup> und dem Gesetz über Wirtschaftsgerichte von 1998<sup>4</sup> enthalten. Das Verfahren wird vom Zivilprozessgesetzbuch von 1999<sup>5</sup>, Wirtschaftsprozessgesetzbuch von 1998<sup>6</sup> und Strafprozessgesetzbuch von 1999<sup>7</sup> geregelt.

#### 1. Garantien der Verfassung

In der Verfassung sind die Gesetzmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit (Art. 7, 110, 112), das Recht eines jeden Menschen auf den Schutz seiner Rechte und Freiheiten durch das zuständige, unabhängige und unparteiische Gericht innerhalb der gesetzlich festgelegten

---

<sup>1</sup> Art. 60 Verf. i.d.F. der Referenden vom 24.11.1996 und vom 17.10.2004.

<sup>2</sup> VVS RB 1995, Nr. 11, Pos. 120; im Internet sind die Gesetze in der Datenbank „Rechtsinformationen des nationalen Internet-Portals der Republik Belarus“ (<http://zakon.by>) veröffentlicht.

<sup>3</sup> VVS RB 1994, Nr. 15, Pos. 220; VNS RB 1997, Nr. 25-26, Pos. 465.

<sup>4</sup> VNS RB 1999, Nr. 2, Pos. 32.

<sup>5</sup> VNS RB 1999, Nr. 10-12, Pos. 102.

<sup>6</sup> VNS RB 1999, Nr. 13-14, Pos. 195.

<sup>7</sup> VNS RB 1999, Nr. 28-29, Pos. 432.

Fristen (Art. 60), das Rechtsprechungsmonopol der Gerichte (Art. 109), das Verbot der Einführung von Ausnahmegerichten (Art. 109), die Unabhängigkeit der Richter und deren Bindung an das Gesetz (Art. 110), die Ausübung der Rechtsprechung nach Maßgabe der Verfassung und der mit ihr übereinstimmenden Rechtsakte (Art. 112), die Ernennung und Wahl der Richter (Art. 84, 98, 111), die Verbindung der Grundsätze der Entscheidung durch kollegiale Spruchkörper und durch den Einzelrichter (Art. 113), die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens (Art. 114), der Grundsatz der Verhandlungsmaxime und der Gleichheit der Parteien, das Recht auf Rechtsmittel (Art. 115), die Gleichheit aller vor Gericht (Art. 22), das Recht auf Rechtshilfe und anwaltliche Beratung (Art. 62) und die Unschuldsvermutung (Art. 26, 27) verankert. In die Realität sind diese Prinzipien nicht immer umgesetzt worden, so dass von effektivem gerichtlichem Rechtsschutz in Belarus heute nicht gesprochen werden kann<sup>8</sup>. Bereits in der Verfassung fehlen derart wichtige Gewährleistungen wie die Unabsetzbarkeit der Richter. Von besonderer Bedeutung sind hier aber ferner die materiellen und sozialen Gewährleistungen, die erst die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter ermöglichen. Auch hier bestehen Defizite, obwohl die Anzahl der Richter in Belarus im Vergleich zu anderen Staaten relativ gering ist. Im Jahr 2005 gab es in Belarus ungefähr 1200 Richter<sup>9</sup>. Auch derartige Garantien sollten auf der Ebene der Verfassung abgesichert werden, um zu verhindern, dass vom Parlament mit einfacher Mehrheit diesen Prinzipien widersprechende Regelungen verabschiedet werden.

## 2. Die Gerichtsverfassung

Die in Art. 109 Verf. geregelte rechtsprechende Gewalt ist auf dem Territorial- und Spezialisierungsprinzip, d.h. die Kompetenzen sind zwischen den Gerichten aufgeteilt, aufgebaut. Ausdrücklich ist die Gerichtsverfassung nicht in der Verfassung festgelegt. Die Verfassung geht indes von der Existenz von drei Gerichtszweigen, der Verfassungsgerichtsbarkeit, der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Wirtschaftsgerichtsbarkeit aus. An der Spitze des Gerichtssystems steht das Verfassungsgericht.

Die ordentlichen Gerichte bestehen aus dem Obersten Gericht an der Spitze, den Gebietsgerichten, dem Stadtgericht Minsk und den Bezirks- bzw. Stadtgerichten. Ebenfalls zu den ordentlichen Gerichten gehören die Militärgerichte. Einen eigenen Gerichtszweig bilden dagegen die Wirtschaftsgerichte: das Oberste Wirtschaftsgericht, die Gebietswirtschaftsgerichte und das Wirtschaftsgericht Minsk. Vorgesehen, aber noch nicht etabliert sind die Wirtschaftsgerichte auf der Ebene der Bezirke und Städte. Zuständig sind die Wirtschaftsgerichte für wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten, die aus zivil-, verwaltungsrechtlichen und sonstigen gesetzlich festgelegten Rechtsverhältnissen entstanden sind. Wer im Einzelnen Zugang zu den Wirtschaftsgerichten hat, ist im Wirtschaftsprozessgesetzbuch bestimmt: Hierzu gehören zunächst juristische Personen und Bürger, die eine unternehmerische Tätigkeit mit dem Status eines Unternehmers ausüben, ohne eine juristische Person zu sein. Organisationen, die keine juristischen Personen sind (z.B. das Arbeitskollektiv), sowie Bürger, die nicht den Status eines Einzelunternehmers haben, können vor den Wirtschaftsgerichten nur dann klagen, wenn dies spezialgesetzlich vor-

<sup>8</sup> Vgl. z.B. *Silvia von Steinsdorff*, Das politische System Weißrußlands (Belarus), in: *Wolfgang Ismayr* (Hrsg.) Die politischen Systeme Osteuropas, Opladen, 2000, S. 439-440.

<sup>9</sup> *R. I. Filipčik*, Konstitucionnye principy i garantii realizacii prava na sudebnuju zaščitu v RB (Verfassungsprinzipien und Garantien der Realisierung des Rechts auf rechtliches Gehör), in: *Vestnik Konstitucionnogo Suda* (Mitteilungen des Verfassungsgerichts), 2005, Nr. 2, S. 81.

gesehen ist<sup>10</sup>. Dasselbe gilt laut Art. 6 Wirtschaftsprozessgesetzbuch nun auch grundsätzlich für die Staatsanwaltschaft sowie staatliche Behörden. Sind die Wirtschaftsgerichte nicht zuständig, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben, sofern die betreffende Entscheidung nicht in die Kompetenz des Verfassungsgerichts fällt. Die meisten Gesetze enthalten allerdings Hinweise, welche Gerichte für die betreffende Materie zuständig sind.

Das Verfassungsgericht, das am 28. April 1994 etabliert wurde, ist nach der Lehre „ein spezifisches Gerichtsorgan, das seine Funktionen und Befugnisse auszuüben berufen ist, den Vorrang und die direkte Wirkung der Verfassung gewährleisten und auf der gleichen Ebene wie die legislative und exekutive Gewalt auftreten soll“<sup>11</sup>. Das Verfassungsgericht prüft die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsakte, einschließlich der Entscheidungen des Obersten Gerichts, des Obersten Wirtschaftsgerichts und des Generalstaatsanwalts (Art. 116 Verf.). Ein abstraktes Normenkontrollverfahren kann aber nur vom Präsidenten, den beiden Kammern des Parlaments, dem Ministerrat, dem Obersten Gericht und dem Obersten Wirtschaftsgericht eingeleitet werden.

Die Verfassung von 1994 garantierte den Verfassungsrichtern ursprünglich Immunität (Art. 131). Auch waren die Entscheidungen des Verfassungsgerichts nach dem ursprünglichen Text der Verfassung endgültig und nicht weiter überprüfbar (Art. 129). Mit dem Verfassungsreferendum von 1996 wurden diese Bestimmungen wieder gestrichen. Ebenfalls entfallen ist das zuvor bestehende Recht des Verfassungsgerichts, aus eigener Initiative ein Normenkontrollverfahren einzuleiten (Art. 127 Verf.). Zugleich wurden die Bestimmungen über das Verfassungsgericht in das 6. Kapitel des IV. Abschnitts „Gericht“ und damit in die rechtsprechende Gewalt integriert<sup>12</sup>. Daraus folgt, dass sich die rechtsprechende Gewalt aus der Verfassungsgerichtsbarkeit, der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der wirtschaftlichen Gerichtsbarkeit sowie ggf. einer anderen Fachgerichtsbarkeit zusammensetzt. Das Gesetz über das Gerichtsverfahren und den Status der Richter von 1995, wo die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht geregelt ist und nur die ordentlichen, die Wirtschafts- und sonstige spezielle Gerichte angesprochen werden, entspricht seither nicht mehr der Verfassung (Art.1).

### 3. Berufung und Abberufung der Richter

In der Republik Belarus kann ein Bürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, über eine juristische Hochschulbildung verfügt, mindestens zwei Jahre im juristischen Bereich tätig war, die Qualifikationsprüfung bestanden und keine Straftat begangen hat, die ihn der Berufung in das Richterverhältnis als unwürdig erscheinen lässt, zum Richter an einem ordentlichen oder Wirtschaftsgericht berufen werden<sup>13</sup>. Geringere Anforderungen bestehen für Richter, die in Verwaltungssachen entscheiden. Hier sind die Vollendung des 23. Lebensjahrs und die Absolvierung eines juristischen Hochschulstudiums ausreichend. Um zum Gebietsgericht oder Gebietswirtschaftsgericht gelangen zu können, muss ein Richter mindestens drei Jahre als Richter tätig gewesen sein. Die Richter des Obers-

<sup>10</sup> Art. 6 Wirtschaftsprozessgesetzbuch (FN 6).

<sup>11</sup> G. A. Vasilevič, Konstitucionnoe pravosudie na zaščite prav i svobod čeloveka (Die Verfassungsgerichtsbarkeit zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten), in: Pravo i ekonomika, Minsk 2003, S. 35-36.

<sup>12</sup> V. G. Višnjakov (Red.), Sravnitel'nyj analiz Konstitucij gosudarstv-učastnikov SNG (Vergleichsanalyse der Verfassungen der Mitgliedsstaaten der GUS), 2006, S. 181.

<sup>13</sup> Art. 62 Gesetz über das Gerichtsverfahren und den Status der Richter (FN 2).

ten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts müssen schließlich mindestens fünf Jahre ein Richteramt ausgeübt haben. Belorussische Juristen kritisieren die so frühzeitig mögliche Berufung und fordern im Interesse besserer Sachkenntnis und größerer Erfahrung eine Heraufsetzung des Mindestalters. Dies sind möglicherweise auch die Gründe dafür, dass die Gerichte bei der Bevölkerung kein hohes Ansehen genießen<sup>14</sup>.

Wie bereits erwähnt, hat sich das Verfassungsgericht am 28. April 1994 konstituiert. Die ersten neun Richter wurden 1994 vom Obersten Sowjet der Republik Belarus gewählt; zwei weitere Verfassungsrichter kamen im Jahr 1996 hinzu. Dieser Bestellungsmodus wurde durch das Verfassungsreferendum von 1996 geändert. Seither werden sechs Verfassungsrichter vom Präsidenten ernannt (Art. 84 Ziff. 10 Verf.); nur noch sechs Verfassungsrichter werden vom Parlament, und zwar nun nur noch von einer Parlamentskammer, dem Rat der Republik, gewählt (Art. 98 Ziff. 3 Verf.)<sup>15</sup>. Zu berücksichtigen ist dabei ferner, dass 8 der 16 Mitglieder des Rats der Republik ebenfalls vom Staatspräsidenten bestimmt werden (Art. 91 Verf.). Die Richter des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts werden vom Präsidenten mit Zustimmung des Rats der Republik auf Lebenszeit ernannt. Die Vorsitzenden des Verfassungsgerichts, des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts werden dann ebenfalls vom Präsidenten mit Zustimmung des Rats der Republik aus der Mitte der Verfassungsrichter bestimmt. Alle übrigen Richter werden gemäß Art. 84 der Verfassung vom Präsidenten berufen.

Der Präsident kann bei Vorliegen der vom Gesetz genannten Gründe einen Richter abberufen. Eine Mitwirkung des Parlaments ist nicht erforderlich; ausreichend ist die Mitteilung an den Rat der Republik (Art. 84). Nach dem Gesetz über das Gerichtsverfahren und den Status der Richter kann die Tätigkeit eines Richters suspendiert werden. Ein Widerruf der Berufung ist im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die Gesetzlichkeit oder der Begehung einer verleumdenden Tat, die mit dem hohen Titel eines Richters unvereinbar ist, durch Beschluss des Organs, das den Richter berufen oder gewählt hat, also in aller Regel auf Entscheidung des Staatspräsidenten möglich, setzt allerdings voraus, dass die Begehung der Tat in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil festgestellt worden ist (Art. 72). Diese weiten Entlassungsgründe wurden von einem Sonderberichterstatte der UNO als ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip qualifiziert. Gerade die ungehinderte Befugnis des Staatspräsidenten, die Richter zu berufen und zu entlassen wurde als bedrohend für die Unabhängigkeit der Richter in Belarus angesehen<sup>16</sup>.

## II. Die Defizite bei der Umsetzung des Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz

In der belorussischen Rechtslehre werden stets die folgenden Gründe dafür verantwortlich gemacht, dass Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren in Belarus noch nicht den Standards eines Rechtsstaats entsprechen:

<sup>14</sup> S. P. Kacubo/ I. V. Kučval'skaja/ S. B. Lugvin, *Pravo človeka* (Menschenrechte), Lehrbuch, 2. Aufl., Amalfeja, 2002, S. 135.

<sup>15</sup> Art. 91 Verf.

<sup>16</sup> *Dato Param Cumaraswamy*, A country-by-country update on constitutional politics in Eastern Europe and the Ex-USSR, *Constitutional Review* 2000, No. 3.

- die Kompliziertheit und Unbestimmtheit der rechtlichen Grundlagen,
- die Unvollständigkeit und Widersprüchlichkeit der Normen, die zudem teilweise überholt sind,
- die Verschleppung notwendiger Gesetzesänderungen,
- die rückwirkende Anwendung von Rechtsvorschriften, die die Rechtsstellung des Einzelnen verschlechtern,
- die Kompetenzüberschreitungen der Rechtssetzungsorgane,
- die fehlerhafte Rechtsanwendung in der Praxis, die fehlerhafte Rechtsauslegung,
- die Einflussnahme der Exekutive auf den Richter,
- der Dualismus der Rechtsprechung in der ordentlichen und der Wirtschaftsgerichtsbarkeit mit der Folge, dass identische Rechtsvorschriften und Rechtsinstitute unterschiedlich ausgelegt werden (z.B. im Hinblick auf die Kompetenzen der übergeordneten Gerichte, die Klageerhebung etc.),
- im Strafprozess insbesondere die mangelnde Beachtung des Grundsatzes der Verhandlungsmaxime und die Missachtung der Gleichheit der Parteien,
- die Anmaßung von Kompetenzen durch die Gerichte, die diesen nicht zustehen (z.B. das Institut der Nachuntersuchung),
- die dominierende Rolle der Staatsanwaltschaft im Prozess,
- das mangelnde Ansehen der Gerichte bei der Bevölkerung etc.<sup>17</sup>.

Zudem können in Belarus die Richter höherer Instanzgerichte sowie die Vertreter der Staatsanwaltschaft auf den Antrag einer Prozesspartei oder eines Richters, der bei der Urteilsfindung überstimmt wurde, selbst gegen bereits rechtskräftige Urteile noch nachträglich Protest einlegen<sup>18</sup>. Auf den Protest erfolgt eine erneute Prüfung in materieller und in prozessrechtlicher Hinsicht. Nach der Ansicht von *Mosgo* bleibt Belarus damit hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen hinter europäischen Standards zurück<sup>19</sup>.

Ohne diese Mängel zu beseitigen, ist es unmöglich, in Belarus gerichtlichen Rechtsschutz, der rechtsstaatlichen Kriterien entspricht, zu etablieren. Ein wichtiges Kriterium dafür, ob dies gelungen ist, wäre die Anzahl der zivil-, wirtschafts- und verwaltungsrechtlichen Verfahren vor den Gerichten oder die Anzahl der Anträge der Bürger beim Verfassungsgericht. Denn eine Zunahme der Verfahren würde auch ein gewachsenes Vertrauen der Bevölkerung in die Gerichtsbarkeit andeuten. Dies ist bisher aber allenfalls ansatzweise zu beobachten.

---

<sup>17</sup> *L. Saiceva*, Spravedlivoe sudebnoe razbiratel'stvo: Meždunarodnyj opyt i zakonodatel'stvo RB (Die gerechte Rechtsprechung: Internationale Erfahrung und nationale Gesetzgebung der Republik Belarus), in: Belorusskij žurnal MP I MO 1999 Nr. 2 (<http://beljournal.by.ru>); *S. P. Kacubo/ I. V. Kučval'skaja/ S. B. Luvvin* (Fn. 14), S. S. 135-136; *Filipčik* (Fn. 9), S. 79; *ders.*, O roli Konstitucionnogo suda v sovšestvenovonii pravovogo regulirovanija realizacii graždunami konstitucionnogo prava na sudebnuju zaščitu (Über die Rolle des Verfassungsgerichts bei der Reformierung der rechtlichen Regelung der Realisierung der Bürger des Verfassungsrechts auf gerichtlichen Schutz), in: Vestnik Konstitucionnogo Suda (Mitteilungen des Verfassungsgerichts), 2005, Nr. 4, S. 68; *Ivan N. Koliadko*, Kodifikacija der Zivil- und Wirtschaftsprozessgesetzgebung in der Republik Belarus: Konzept und Hauptnovellen, in: Reform des Zivil- und Wirtschaftsprozessrechts in den Mitgliedsstaaten der GUS, Band 16, 2004, S. 65-72; *ders.*, Aktual'nye problemy prava na sudebnuju zaščitu v RB, (Die aktuellen Probleme des Rechts auf rechtliches Gehör in der Republik Belarus), in: Problemy konstitucionalizma (Probleme des Konstitutionalismus), Minsk 1998, S. 72; vgl. ferner *M. Helmerich*, Auf dem Weg zur Demokratie? Menschenrechte in Weißrussland und in der Ukraine, in: *Franz-Josef Hutter*, Das gemeinsame Haus Europa: Menschenrechte zwischen Atlantik und Ural, 1. Aufl., Baden-Baden 1998, S. 141-149.

<sup>18</sup> Hierbei handelt es sich um das auch in der Sowjetunion weit verbreitete und auch heute noch in Russland in bestimmten Fällen vorgesehene Aufsichtsverfahren, das stets rechtskräftige Entscheidungen zum Gegenstand hat.

<sup>19</sup> *Oleg A. Mosgo*, Der Gerichtsaufbau Weissrusslands, in: Osteuropa-Recht 2000 Nr. 5, S. 348.

### III. Die Verfassungsgerichtsbarkeit

Das Verfassungsgericht hat in seiner Erklärung gegenüber dem Staatspräsidenten und den beiden Parlamentskammern „Über den Zustand der verfassungsmäßigen Gesetzlichkeit in der Republik Belarus im Jahr 2005“ am 1. Februar 2006<sup>20</sup> einige brisante Probleme der Rechtspflege angesprochen. Hiernach lassen die Gerichte Rechtsmittel von Personen, die als Disziplinarstrafe zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, entgegen Art. 60 Verf. nicht zu. Auch die Ergänzung des Strafprozessgesetzbuchs durch eine Art. 60 Verf. wiederholende Bestimmung habe an dieser Praxis nichts geändert, so dass weiterhin nur die Staatsanwaltschaft über derartige Beschwerden entscheide. Des Weiteren forderte das Verfassungsgericht dazu auf, die rechtlichen Bestimmungen über die Besetzung der Gerichte einzuhalten. In seiner Entscheidung „über die Realisierung der Rechtspflege durch die gesetzliche Zusammensetzung des Gerichts“ vom 12. Oktober 2005 wies das Verfassungsgericht darauf hin, dass die Teilnahme eines Volksbeisitzers, der keinen Eid geleistet habe, an der Entscheidung des Gerichts bedeute, dass das Gericht das Urteil in gesetzwidriger Zusammensetzung gefällt habe<sup>21</sup>.

Es gibt in Belarus zwar keine Verfassungsbeschwerde. Die Bürger können aber von ihrem in Art. 40 Verf. garantierten Petitionsrecht Gebrauch machen und eine Eingabe beim Verfassungsgericht machen. Hierzu sind sowohl einzelne Bürger als auch mehrere Bürger gemeinschaftlich berechtigt. Das Verfassungsgericht ist als Staatsorgan nach der Verfassung verpflichtet, innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen zu antworten. Darüber hinaus kann das Verfassungsgericht gemäß Art. 7 Verfassungsgerichtsgesetz, sofern es der Auffassung ist, dass Rechtsänderungen oder die Ausfüllung von Lücken in der Rechtsordnung erforderlich sind, staatliche Behörden hierzu aufrufen.

Auf diesem Wege hat sich das Verfassungsgericht mit den Eingaben von Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat verurteilt worden waren und nicht in den Genuss von Amnestiegesetzen kamen. Das Gericht führte aus, dass Personen, die bis zum Inkrafttreten des in Rede stehenden Amnestiegesetzes eine Straftat begangen haben und bis zum Vollzug des Amnestiegesetzes verurteilt wurden, unter diese Amnestie fallen müssten. Dieser Anspruch könne nicht dadurch beschränkt werden, dass die zunächst ergangenen Strafurteile später aufgehoben wurden und die neuen Urteile dann nach Ablauf der Geltungsdauer des Amnestiegesetzes ergangen seien. In seiner Erklärung „Über den Zustand der verfassungsmäßigen Gesetzlichkeit im Jahr 2005“ unterstrich das Verfassungsgericht, dass es diese Praxis fortsetzen werde und auch künftig in diesen Fällen auf ein Recht des Verurteilten auf Amnestie erkennen werde. Letzteres wird durch die Praxis des Verfassungsgerichts bestätigt<sup>22</sup>.

In den letzten fünf Jahren ist die Anzahl der Anträge und Eingaben beim Verfassungsgericht angestiegen:

- 1318 (darunter 28 Eingaben mehrerer Bürger und 8 Anträge gesellschaftlicher Organisationen) im Jahr 2001,
- 1049 (22 kollektive und 11 Anträge von Abgeordneten) im Jahr 2002,

<sup>20</sup> Vestnik Konstitucionnogo Suda (Mitteilungen des Verfassungsgerichts) 2006, Nr. 1, S. 20-31.

<sup>21</sup> Entscheidung Nr. P - 145/2005, in: Vestnik Konstitucionnogo Suda (Mitteilungen des Verfassungsgerichts) 2005, Nr. 4, S. 11-13.

<sup>22</sup> Beschluss des Verfassungsgerichts vom 24.06.2005 Nr. P-186/2005 „Über Vorschläge zur Anwendung von Bestimmungen über die Amnestiegesetzgebung, in: Vestnik Konstitucionnogo Suda (Mitteilungen des Verfassungsgerichts) 2005, Nr. 2, S. 15-18.

- 1552 (44 kollektive sowie 86 Anträge gesellschaftlicher Organisationen und 16 Anträge von Abgeordneten) im Jahr 2003,
- 1963 (94 kollektive und 20 Anträge von Abgeordneten) im Jahr 2004,
- 2064 (81 kollektive und 71 Anträge juristischer Personen, 1603 Eingaben von Bürgern) im Jahr 2005<sup>23</sup>. Der größte Teil dieser Anträge und Eingaben wurde dabei nicht aus persönlichen Interessen eingereicht, sondern ist Ausdruck der allgemeinen Unsicherheit der Bevölkerung in Belarus.

Die vielen Eingaben der Bürger sprechen für die Einführung der Verfassungsbeschwerde auch in Belarus. Sie wäre das effektivste Rechtsmittel zum Schutz der Menschenrechte gegen die Willkür des Staates. Entsprechende Vorschläge wurden wiederholt in den letzten zehn Jahren gemacht. Es gibt aber auch Gegenstimmen, die in erster Linie auf Art. 116 Verf., der eine erschöpfende Aufzählung der Antragsberechtigten enthalte und die Bürger nicht benenne, verweisen. Zudem stelle der Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger eine Aufgabe der einfachen Gerichte dar.

Hiergegen ist jedoch anzuführen, dass Art. 116 Abs. 7 Verf. hinsichtlich Zuständigkeit, Struktur und Verfahren vor dem Verfassungsgericht auf ein Gesetz verweist. Daraus folgt, dass die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts auch durch ein einfaches Gesetz, ohne die Verfassung zu ändern, geregelt werden kann. Auch das zweite Argument der Gegner einer Individualbeschwerde überzeugt nicht. In demokratischen Rechtsstaaten ist das Institut der Verfassungsbeschwerde regelmäßig ein effektives Mittel zum Schutz gegen Rechtsverletzungen.

#### IV. Einfache Gerichte

Eine Form der Kontrolle der Gesetzgebung ist in Art. 112 Verf. vorgesehen. So führt Art. 112 Abs. 1 Verf. aus, dass „die Gerichte die Rechtsprechung aufgrund der Verfassung und der anderen verfassungsmäßig angenommenen normativen Akte verwirklichen“. Kommt ein Gericht bei Verhandlung eines Falls zu dem Schluss, dass ein normativer Akt nicht mit der Verfassung im Einklang steht, hat es nach Maßgabe der Verfassung zu entscheiden und im ordnungsgemäßen Verfahren die Frage zu stellen, ob dieser normative Akt für verfassungswidrig zu erklären ist (Art. 112 Abs. 2 Verf.).

Die gerichtliche Praxis zeigt aber, dass die allgemeinen und die Wirtschaftsgerichte von dieser Kompetenz nur sehr selten Gebrauch machen. Dies hat viele Gründe. Ein Grund ist sicherlich, dass diese Kompetenz, die erst durch die Verfassung von 1994 begründet wurde, für die Gerichte neu und zum Teil unbekannt ist. Zudem ist das Verfahren bisher nicht normiert. Auch fehlen Bestimmungen in den Prozessordnungen, insbesondere im Zivil- und im Wirtschaftsprozessgesetzbuch, die anordnen, dass die Fachgerichte das Verfahren bei Zweifeln an einer verfahrenserheblichen Norm bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts aussetzen müssen.

Schließlich kann sich der Richter nicht unmittelbar an das Verfassungsgericht wenden. Denn laut Verfassung und Verfassungsgerichtsgesetz sind allein der Präsident, die beiden Kammern des Parlaments, der Ministerrat sowie das Oberste Gericht und das Oberste Wirtschaftsgericht antragsberechtigt<sup>24</sup>.

Als ungünstig erweist sich auch das vorgesehene Verfahren. So hat das Gericht, das Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines normativen Akts hat, beim Obersten Gericht bzw. beim Wirtschaftsgericht die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des betreffen-

<sup>23</sup> Internetseite des Verfassungsgerichts ([www.new.ncpi.gov.by/constsud/ru](http://www.new.ncpi.gov.by/constsud/ru)).

<sup>24</sup> Art. 116 Verf., Art. 6 des Gesetzes über das Verfassungsgericht.

den Normativakts zu beantragen (Art. 6 Abs. 3 Verfassungsgerichtsgesetz). Das Oberste Gericht und das Oberste Wirtschaftsgericht sind zwar nach den Vorschriften grundsätzlich dazu verpflichtet, binnen eines Monats den Antrag auf Anerkennung des betreffenden Akts für verfassungswidrig beim Verfassungsgericht zu stellen. In der Praxis liegt die Antragstellung indes im Ermessen der Obergerichte, die nach Belieben in ihrem Sinne Druck ausüben<sup>25</sup>. Nicht nur die Richter, auch die Verfahrensbeteiligten haben keine Möglichkeit, eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit zu erzwingen, so dass das Recht auf gerichtliches Gehör und eine wirksame Rechtspflege in der Realität nicht bestehen. Damit erfüllen die Gerichte bisher ihre Pflicht, die Rechte und Freiheiten der Bürger zu realisieren, nicht.

Eine bedeutsame Verbesserung wäre es mithin schon, wenn den Gerichten in Umsetzung des Art. 112 Verf. die Kompetenz eingeräumt würde, unmittelbar beim Verfassungsgericht einen Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Normativakts zu stellen. Dies wäre durch eine entsprechende Ergänzung des Verfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Gerichtsverfahren und den Status der Richter ebenfalls ohne eine Änderung des Verfassungstexts möglich. In der Literatur wird dies unter Hinweis auf die Rechtsprechungspraxis bejaht. Die gegenwärtige Gerichtspraxis entspreche den Kriterien der Verfassungsmäßigkeit und der Gesetzlichkeit nicht<sup>26</sup>. Sie trage nicht zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei, was die Notwendigkeit einer Verfassungsmäßigkeitskontrolle bestätige. Die Einräumung der Antragsbefugnis beim Verfassungsgericht auch zugunsten der Richter der unteren Gerichte entspreche den Prinzipien der Gesetzlichkeit, der Unabhängigkeit und der Verfahrensökonomie. Dies trage auch zur Erleichterung des Zugangs zum Gericht, zur Verkürzung der Verhandlungsdauer und zur Kostensenkung bei.

## V. Fazit

Nach der Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit und Verabschiedung einer neuen Verfassung im Jahr 1994 hat in Belarus trotz der undemokratischen Verfassungsänderungen von 1996 und 2004 sowie trotz Rechtsunsicherheit und Verwaltungswillkür eine Reform des Gerichtssystems begonnen. Es wurden neue Zivil-, Wirtschafts- und Strafprozessgesetzbücher, das Gesetz über das Gerichtsverfahren und den Status der Richter und das Gesetz über Wirtschaftsgerichte verabschiedet. Das Gerichtssystem wurde teilweise reformiert; wesentliche Rechtsinstitute des sowjetischen Rechts, die den modernen europäischen Standards nicht entsprechen, wurden aber beibehalten.

Für eine effektive Realisierung des Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz ist aber noch eine Reihe demokratischer Veränderungen notwendig. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Festlegung einheitlicher Kriterien des Gerichtsaufbaus, der Organisation und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, die Umsetzung der Gleichberechtigung der Verfahrensbeteiligten in der Verfahrensgesetzgebung, die Realisierung der Unabhängigkeit der Richter, die Verbesserung der materiellen und sozialen Garantien zugunsten der Richter, die Steigerung der Qualität der Berufsausbildung der Richter u. a. Bis dies geschehen ist, werden die in der nationalen Gesetzgebung verbrieften Menschenrechte und Freiheiten für die Bürger der Republik Belarus oft unzugänglich bleiben.

<sup>25</sup> R. I. Filipčik, Verfassungsprinzipien und Garantien der Realisierung des Rechts auf rechtliches Gehör, in: Vestnik Konstitucionnogo Suda (Mitteilungen des Verfassungsgerichts) 2005, Nr. 2, S. 83.

<sup>26</sup> Ebenda.